



**Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen aus Kantinen, Gaststätten, Großküchen usw.
Merkblatt der Abfallbehörde zur Verteilung durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen die fachgerechte Entsorgung der in Ihrer Küche anfallenden organischen Abfälle erleichtern. Dazu erläutern wir Ihnen die entsprechenden Fachbegriffe, grenzen die Abfallarten ab und geben Ihnen Hinweise auf den richtigen Entsorgungsweg.

Begriffserklärung und Abgrenzung

Ihre Küchen- und Speiseabfälle, also Nahrungsmittelabfälle, die bei der Zubereitung von Speisen anfallen und Essensreste, werden von den „Bioabfällen“ aus privaten Haushalten unterschieden.

Grund dafür ist, dass Ihre Abfälle nicht in haushaltstypischer Art und „haushaltstypischer Menge“ oder „geringer Menge“ anfallen. Eine „geringe Menge“ liegt dann nicht mehr vor, wenn mehr Tierkörperenteile und Erzeugnisse als in einem 4-Personen-Haushalt anfallen.

Daher gelten für Küchen- und Speiseabfälle aus Gaststättenbetrieben und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung – also auch Cafés, Imbissstände, Catering-Einrichtungen usw. besondere (seuchenhygienische) Vorschriften, auch wenn es sich dabei „nur“ um Abfälle biologischen oder organischen Ursprungs handelt.

Keine Entsorgung über die graue oder braune Tonne!

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal – ZAOE – ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Landkreis Meißen. Er ist für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Abfällen aus privaten Haushalten verantwortlich.

Daher hat der ZAOE Ihre Küchen- und Speiseabfälle in seiner aktuell gültigen Satzung auch ganz ausdrücklich von der Annahme ausgeschlossen. In die vom ZAOE gestellte Restmülltonne (graue Tonne) oder Biotonne (braune Tonne) dürfen diese Abfälle somit nicht entsorgt werden.

Der richtige Entsorgungsweg!

Trotzdem sind Sie als Abfallerzeuger in der Entsorgungspflicht und wollen dieser schließlich auch nachkommen:

Nach dem Europäischen Abfallverzeichnis haben Ihre Abfälle eine besondere Bezeichnung und einen eigenen Abfallschlüssel:

„Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle“ – Abfallschlüssel: 20 01 08

Die gesonderte Entsorgung dieser Abfallart regelt das 2004 in Kraft getretene Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG), sofern es sich nicht ausschließlich um Speiseabfälle pflanzlichen Ursprungs handelt. Danach muss diese Abfallart durch Sie über zugelassene Fachfirmen, d.h. spezialisierte Unternehmen mit entsprechender Sachkunde, entsorgt werden. Diese Unternehmen stellen Ihnen bei Auftragserteilung in der Regel entsprechende Sammelbehälter bzw. ein eigenes Sammelsystem zur Verfügung.

Mit der Eingabe folgende Schlagwörter in Internet-Suchmaschinen, werden Sie sicher schnell eine Entsorgungsbetrieb für sich finden: „Speiseabfälle“ „Entsorgung“ „Sachsen“.

Dezernat/Amt:
Kreisumweltamt

Sachgebiet:
Untere Abfall-/ Bodenschutzbehörde

Stand:
Januar 2010

Bearbeiter:
SGL - Herr Dr. Naumann

Zimmer:
205

Telefon:
(0 35 22) 303-2391

Fax:
(0 35 21) 7 25- 880 24

eMail:
umweltamt@kreis-meissen.de

Besucheranschrift:
Remonteplatz 10
01558 Großenhain

Sprechzeiten:
Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 Uhr
14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 Uhr
14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr

Landratsamt Meißen

Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Konto: Kreissparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00, Konto: 3 100 031 007
Internet: www.kreis-meissen.de, eMail: post@kreis-meissen.de